



VERBAND ANGESTELLTER APOTHEKER ÖSTERREICH
B e r u f l i c h e I n t e r e s s e n v e r t r e t u n g
 1091 Wien, Spitalgasse 31 / 3, Postfach 85
 Tel. 01 / 404 14 – 400, 01 / 402 03 69, Fax: 01 / 404 14-414, e-mail:info@vaaoe.at

Bundesministerium
 für Soziale Sicherheit und Generationen
 Stubenring 1
 1010 Wien

Wien, am 16. April 2003
 ZI.0038ema/ro
 III-StellIN ASVG Novelle
 Dr. Moczarski

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Verband Angestellter Apotheker Österreichs, berufliche Interessenvertretung, bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Betreff genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Wir halten die in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen im Bereich der Sozialversicherung für den bisherigen Höhepunkt des bereits in der letzten Legislaturperiode üblich gewordenen Stils der übereilten und sich selbst überholenden Gesetzgebung.

So gut kann keine Reform sein, dass sie nicht schon dadurch schlecht wird, dass sie zu knapp auf die letzte folgt (teilweise sogar vor deren Effektivwerden)!

Das Grundkapital unserer Gesellschaft, das Vertrauen in den Rechtsstaat und das solidarische Sozialversicherungssystem, die Rechtssicherheit wird in bedenklicher Weise aufs Spiel gesetzt, der Vertrauensgrundsatz aufs Äußerste strapaziert. Die vorliegende Novelle zeigt dies in reichem Maß. Wenn Regelungen nicht einmal evaluiert werden können, bevor sie wieder geändert werden, wenn keine Zeit für das Entstehen einer klarenden Judikatur bleibt, die umso wichtiger ist, je komplexer und kasuistischer die Regelungen werden und je mehr Fragen der Praxis sie unbeantwortet lassen, nimmt man sehenden Auges in Kauf, dass sich die Menschen mit dem solcherart unberechenbar gewordenen Gemeinwesen nicht mehr identifizieren, und wo sie können aus ihm ausbrechen. Damit wird die Steuermoral ebenso geschwächt wie der Generationenvertrag in einer Art self-fulfilling-prophecy Manier untergraben (Stichwort: frustrierter Einkauf von Schulzeiten für die Anwartschaft auf vorzeitige Alterspension).

Bei aller Notwendigkeit von Reformen erteilen wir der Art und Weise, wie diese angelegt werden, eine klare Absage.

Zu den einzelnen Abschnitten des vorliegenden Entwurfs:

Teil 1 – Kranken- und Unfallversicherung

Aus den Bestimmungen der Reform (s. u. P. 2,3 u. 5) ergibt sich insgesamt ein äußerst inkongruentes Bild der Betonung des Solidaritätsgedankens einerseits (s. Ergänzungsbeitrag) und der Absage an den Solidaritätsgedanken andererseits (s. Anhebung Pensionisten und Kostenbeitrag). Der Verdacht liegt nahe, dass lediglich verwaltungstechnische und finanzielle Erwägungen den Stift bei der Novellierung geführt haben, nicht aber das Bekenntnis zu gesellschaftsgestaltenden Grundsätzen.

Insgesamt erscheint die Erhöhung des Beitragsprozentsatzes (s. Pkt. 1) und die Einführung eines noch nicht absehbaren Kostenbeitrages gleichzeitig jedenfalls überzogen. Wer kann ausschließen, dass zu der Beitragsanhebung aufgrund der VO des Hauptverbandes ein Kostenbeitrag in nach oben offener Höhe kommt?

1. Angleichung der Prozentsätze zur Krankenversicherung für Arbeiter und Angestellte

Wie sich aus den finanziellen Erläuterungen ergibt, wird unter dem Deckmantel der Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten das Beitragsaufkommen durch Anhebung des Beitragsprozentsatzes der Angestellten erhöht. Die nach wie vor unterschiedlichen Entgeltfortzahlungsbestimmungen, nach denen bei Angestellten die Wahrscheinlichkeit, aus der Entgeltfortzahlung des Dienstgebers herauszufallen, wesentlich geringer ist, als bei Arbeitern und somit die Belastung der Krankenkassen im Krankengeldbereich vergleichsweise niedriger ausfällt, lässt an der sachlichen Berechtigung zu einer Anhebung des Prozentsatzes der Angestellten jedenfalls zweifeln. So wird eine Gleichbehandlung in der Beitragsprozentsatzhöhe aufgrund der unterschiedlichen Hintergründe zur Ungleichbehandlung.

2. Schaffung eines Ergänzungsbeitrages für unfallbedingte Leistungen

Die der Schaffung eines „Ergänzungsbeitrages“ zugrundegelegten Freizeitunfälle (lt. Statistik zu einem großen Teil Haushaltsunfälle) hat es schon bisher gegeben, es handelt sich daher nur um eine (schlecht) versteckte allgemeine Beitragsanhebung.

3. Anhebung des Beitragsprozentsatzes für Pensionisten

Die Gleichsetzung chronisch Kranke mit der Gruppe der Pensionisten ist sachlich nicht richtig und daher aus diesem Titel nicht gerechtfertigt. Unbestritten ist, dass regelmäßig ältere Menschen im Durchschnitt höhere Gesundheitsaufwendungen haben bzw. dementsprechende Kosten verursachen. Allerdings haben sie regelmäßig solange sie noch jünger und gesünder waren, Beiträge gezahlt, für die sie keine entsprechenden Leistungen in Anspruch genommen haben. Die Grundidee der solidarischen Krankenversicherung beruht gerade auf dem Ausgleich zwischen jung und gesund einerseits und alt und krank andererseits.

4. Entfall des Unfallversicherungsbeitrages für über 60-jährige DienstnehmerInnen

Die Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer in dieser Form führt zur Verminderung von Geldern für Versicherungsleistungen an ArbeitnehmerInnen, wird also letztlich hauptsächlich von den unselbstständig Erwerbstätigen selbst durch absehbare Leistungskürzungen finanziert.

Dies ist insbesondere in Zusammensicht mit den weiteren Senkungen an Lohnnebenkosten für ältere ArbeitnehmerInnen, wie Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, des IESG-Zuschlages, des Beitrages zum FLAF - dem darüber hinaus in den letzten Jahren zusätzliche Belastungen ohne dem gegenüberstehende Beiträge wie z.B. das Kinderbetreuungsgeld auch für Nichtversicherte, Beiträge für Karenzeiten in die Mitarbeitervorsorgekasse, etc. und im Entwurf zur Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz die Studienförderung in der Folge der Einführung der Studiengebühren zugemutet wurden - aus Arbeitnehmersicht abzulehnen, da in der Folge zwangsläufig in absehbarer Zeit Leistungskürzungen für die ArbeitnehmerInnen zu erwarten sind.

5. Abschaffung von Ambulanzgebühr/Krankenschein Gebühr und Einführung eines Kostenbeitrages durch VO des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger

Die im Entwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung (oder besser: -verpflichtung) für den Hauptverband ist sowohl rechtstechnisch als auch sozialpolitisch abzulehnen.

Eine derart unscharf formulierte Verordnungsermächtigung (-verpflichtung) an einen Selbstverwaltungskörper ist im österreichischen Rechtssystem sicher nicht haltbar.

Der Entwurf zeigt außerdem, dass aus den Fehlern bei der Einführung der Ambulanzgebühr nichts dazugelernt wurde: viel zu schnell und ohne das komplexe Thema politisch verantwortlich und sachlich fundiert zu regeln, wird die Entscheidung global dem Hauptverband übertragen. Diese ist laut Verordnungsermächtigung rein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten **ohne Obergrenze** zu treffen, wobei im Vorfeld der Einfluss der Versicherten in den Entscheidungsgremien der Selbstverwaltung massiv zurückgedrängt wird.

Die Last der Mehrkosten wird in der simpelsten Weise auf die Kranken überwälzt. Es besteht keinerlei Anreiz oder Notwendigkeit für die Krankenversicherungsträger strukturelle und verwaltungstechnische Einsparungen in Angriff zu nehmen.

Alle Fragen dazu, die Gegenstand einer Stellungnahme wären, wie gesundheitspolitische Überlegungen hinsichtlich der Gesundenuntersuchungen, soziale Erwägungen bei chronisch Kranken,..... werden durch diese Vorgangsweise einer Begutachtung und Kritik im vorhinein entzogen, wodurch auch die darin liegende Chance des Aufzeigens von nicht bedachten Fragen und Problemen nicht wahrgenommen wird.

Überfällig ist hingegen die längst angekündigte Einführung eines Leistungsnachweises der Versicherung, der jedem Versicherten ermöglicht, die für ihn jährlich erbrachten Leistungen nachzuvollziehen. Dies ist eine unbedingt notwendige Voraussetzung für die ernsthafte Diskussion eines Kostenbeitrages unter Berücksichtigung der ja ohnehin schon bestehenden Selbstbehalte) mit den Versicherten und Beitragszahlern. Es ist ein Armutszeugnis für das Demokratieverständnis und zeugt nicht gerade von psychologischem Feingefühl (von dem letztlich auch Wahlerfolge abhängen), wenn über Kostenbeiträge in unbekannter Höhe gesprochen wird, ohne den Versicherten Daten zur Meinungsbildung zur Verfügung zu stellen.

Im Fall der Einführung der Ambulanzgebühr waren endlose politische Diskussionen, sowie die damit, mit der Rechtsdurchsetzung der Betroffenen und mit der Verwaltungsabwicklung der mehrfach missglückten Regelung verbundenen Kosten die Folge dieser politischen Vorgangsweise.

Ein ähnliches Debakel, nur in noch größerem Ausmaß, wird hier vorbereitet.

Teil 2 – Allgemeine Bestimmungen und Pensionsversicherung

1. Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer/bei Arbeitslosigkeit und Schaffung eines Altersübergangsgeldes

Es ist zwar lobenswert, älteren Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, länger in Beschäftigung zu bleiben. Solange aber die Arbeitslosigkeit in dieser Gruppe auch im geltenden System mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Alterspension nicht beseitigt ist, kann die Abschaffung dieser Pensionsformen kein geeigneter Lösungsansatz sein.

Zu überlegen ist dabei, dass jeder ältere Arbeitnehmer, der länger arbeitet (arbeiten muss), einem jungen Menschen diesen Arbeitsplatz „wegnimmt“. Wenn überall (auch und besonders im öffentlichen Dienst) davon gesprochen wird, Personal einzusparen, indem einerseits Positionen nicht nachbesetzt werden, wird offenbar übersehen, dass durch das längere Bleiben der Älteren andererseits nur die Jugendarbeitslosigkeit zusätzlich verschärft wird, die sicher mittelfristig ein größeres gesellschaftliches Problem darstellt und mehr systembedingte Kostenfaktor verursacht, als die vorzeitigen Pensionisten.

Besonders bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Regelung eines Altersübergangsgeldes nur für 2004 – 2006 vorgesehen ist, ohne einen Hinweis darauf, was danach kommt!

Solange nicht nachweislich ein Umdenken im Bereich der Wirtschaft hinsichtlich der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (und als solche werden weitgehend bereits Männer ab 45 und Frauen ab 40 verstanden!) erfolgt ist, erscheint diese Maßnahme höchst problematisch, ja für die Zeit nach dem Auslaufen der Regelung über das Altersübergangsgeld unverantwortlich.

Neben den finanziellen Einbußen die das Altersübergangsgeld im Vergleich zur Pension vielen Betroffenen bringen wird, ist der psychische Aspekt zu beachten: Arbeitslosigkeit wird von den meisten als stigmatisierend empfunden, während der Status als Pensionist dem Selbstwertgefühl wesentlich zuträglicher ist. Diese Erfahrungen konnten bisher schon gemacht werden, es ist davon auszugehen, dass auch gesundheitliche Auswirkungen und Auswirkungen auf das Konsumverhalten damit verbunden sind.

Da die älteren Menschen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor sind, kann auch dieser Aspekt nicht außer Acht gelassen werden.

Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass lediglich der Entfall verschiedener Lohnnebenkosten für ältere ArbeitnehmerInnen (wodurch nebstbei die entsprechenden Fonds für Arbeitnehmer geschmälert werden - s. Stellungnahme zu Teil 1 P. 4) zu einem Umschwung auf dem Arbeitsmarkt hinsichtlich der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer führen wird. Der Anteil an älteren Arbeitslosen wird durch die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension massiv ansteigen.

Wenn die Wirtschaft zunehmend immer weniger Arbeitskräfte braucht, ist durch den erschweren Zugang zur Pension nur ein gesellschaftspolitisch hochproblematisches Verschieben in die Arbeitslosigkeit zu erreichen. Das Problem der Pensionen wird daher durch nur an den Parameter Beschäftigung gebundene Beiträge nicht zu lösen sein, insbesondere, wenn der dem dzt. System zugrundeliegende anteilige Bundesbeitrag weiter sinkt statt erst einmal harmonisiert und für alle Versicherten in gleicher, dem Stellenwert der Altersversorgung gerecht werdender Höhe auch tatsächlich erbracht zu werden.

Die Schaffung von Beschäftigung (nicht mehr Kinder, die später das Heer der Arbeitslosen statt der Beitragszahler verstärken!) und die Harmonisierung der Systeme sind die Grundvoraussetzung für den Erfolg jeder Pensionsreform.

2. Stufenweise Ausdehnung des Bemessungszeitraumes auf 40 Jahre

Die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes wird dazu führen, dass Versicherte mit stark schwankendem Einkommen eine niedrigere Pension bekommen. Das ist jedenfalls dort kategorisch abzulehnen, wo der Grund ein für die Gesellschaft wertvoller war – insbesondere bei den Frauen, die wegen Kindererziehung nur Teilzeit gearbeitet haben.

Ein Anreiz für Männer zu „Halbe-Halbe“ ist dies jedenfalls auch nicht, da die Befürchtung zukünftiger Pensionseinbußen die Männer von Teilzeitarbeit zugunsten der Familienpflichten zusätzlich abhalten wird.

Aus dem Entwurf geht hervor, dass ein/e Versicherte/r, der/die zeitweise gar nicht gearbeitet und im übrigen gut verdient hat, u.U. eine höhere Bemessungsgrundlage haben wird, als z.B. eine Frau, deren Bemessungsgrundlage durch lange Zeiten der Teilzeitbeschäftigung wegen Kindererziehung aufgrund der Lebensdurchrechnung gedrückt wird. Schon heute ist die Altersarmut hauptsächlich bei Frauen zu finden. Hiemit wird sie in die Zukunft fortgeschrieben.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung des Bemessungszeitraumes ist jedenfalls eine adäquate Aufwertung der zurückliegenden Zeiten geboten, dies ist dzt. nicht gewährleistet.

Wir weisen darauf hin, dass konsequenterweise ein System, dass auf ein persönliches „Pensionskonto“ abstellt, nicht rechtfertigen kann, für Versicherte, die weniger als 15 Jahre Beiträge eingezahlt haben, keine diesen Leistungen entsprechende Gegenleistung zu erbringen. Die Regelung der Mindestanwartschaft ist in diesem Zusammenhang sicher nicht haltbar. Damit wird das dzt. der Altersversorgung zugrundeliegende soziale Umlagensystem bedroht.

3. Anrechnung von Kindererziehungszeiten als pensionsbegründende Beitragszeiten

Selbstverständlich soll der Umstand, dass eine Frau viel Zeit mit der Kindererziehung verbracht hat, nicht dazu führen, dass sie letztendlich keine Pension bekommt. Auch ist es begrüßenswert, wenn dadurch ihr Steigerungsprozentsatz angehoben wird. Allerdings wird mit dieser Maßnahme das in Punkt 2. ausgeführte Problem der hinuntergedrückten Bemessungsgrundlage nicht befriedigend gelöst. Insbesondere in Verbindung mit der Tendenz, die Steigerungsbeträge zunehmend zu senken und dem Umstand, dass für die 48 Monate Ersatzzeiten nur das Kinderbetreuungsgeld als Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Auch dauert die Erziehung eines Kindes mit dem entsprechenden Zeitaufwand wesentlich länger als 24/48 Monate.

4. Absenkung des Steigerungsprozentsatzes

Die Absenkung von 2% auf 1,78% tritt nach dem Entwurf mit 01.01.2004 in Kraft. Es wird aber gleichzeitig geregelt, dass die Absenkung von 2% auf 1,78% ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2008 in Teilschritten durch eine VO des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vorgenommen werden soll. Dies ist ein klarer Widerspruch. Es ist daraus nicht erkennbar, ab wann die Absenkung des 2%igen Steigerungsbetrag gilt. Auch wird es dazu führen, dass Versicherte, die schon in Pension gehen können, ihren Pensionsantritt wegen der Absenkung vorziehen.

5. Anhebung der Prozentsätze für Malus/Bonus

Im Bereich des Bonus für das Hinausschieben des Pensionsantrittes fehlt eine Regelung über den rechnerischen Anknüpfungspunkt. Wird dieser in gleicher Weise wie beim Malus gewählt, bedeutet dies eine – versteckte - Verschlechterung zum heutigen Recht.

6. Rückzahlung von nachgekauften Schul- und Studienzeiten

Unserer Auffassung nach haben Versicherte, die zur Erhaltung der Möglichkeit, in vorzeitige Alterspension gehen zu können, Schul- und Hochschulzeiten eingekauft haben, den Anspruch auf Vertragstreue. Wenn der Gesetzgeber diesen Grundsatz missachtet und im Falle, dass sich herausstellt, dass die Zeiten auch nicht für die Pensionshöhe wirksam werden, die Einkaufsbeträge rückerstattet (die dann wahrscheinlich auch noch regelmäßig mit einem höheren Prozentsatz nachzuversteuern sein werden als beim Einkauf durch die Sonderausgabenqualität erspart wurde), darf er sich nicht wundern, wenn er als Vertragspartner für die Menschen unglaublich wird. Auch in den Fällen, wo die Beiträge zwar nicht für einen früheren Pensionsantritt, aber für eine höhere Pension wirksam werden, besteht dieses Problem, da ja der Gesetzgeber diesen Umstand in den meisten Fällen durch einseitige Anhebung der für die Höchstpension notwendigen Jahre künstlich erreicht.

7. Aussetzung der Valorisierung neu zuerkannter Pensionen für ein Jahr

Die Begründung, dass ein mit 1. Dezember die Pension antretende/r Versicherte/r nach der heutigen Regelung bereits einen Monat später eine Aufwertung bekommt, mutet zumindest seltsam an.

Genausogut könnte man die kollektivvertragliche Gehaltserhöhung für all diejenigen, die im Laufe eines Jahres erstmals in einem Dienstverhältnis gearbeitet haben, ein Jahr aussetzen. Nur, die den Valorisierungen (beim Gehalt ebenso wie bei der Pension) jedenfalls gegenüberstehende Inflation kann nicht auch für ein Jahr ausgesetzt werden und trifft den Neupensionisten genauso wie jeden anderen auch.

Es soll auch nicht verschwiegen werden, dass auch in diesem Fall eine Senkung der allgemeinen Kaufkraft die Folge ist.

Zusammenfassung

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in unnötiger Weise unsozial, sie verwirklichen nachweislich insgesamt nicht einmal den damit offenbar verfolgten Spargedanken und werden von uns daher abgelehnt.

Da die von uns vertretene Berufsgruppe zu 80% aus Frauen besteht, von denen sehr viele aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind, ist eine besondere Berücksichtigung der Abgeltung der Doppelbelastung durch Beruf und Kindererziehung für die Pension zu fordern, jedenfalls Maßnahmen, die die entsprechenden Nachteile in befriedigender Art und Höhe ausgleichen.

Weiters sind zunächst - gegebenenfalls nach Analyse der Hintergründe einer höheren Beschäftigungsquote unter den 50 –65jährigen in anderen Ländern der EU – wirklich geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Beschäftigung zu treffen und die einzelnen Systeme der Pensionsversicherung in Österreich untereinander zu harmonisieren.

Auf den Vertrauensgrundsatz ist Bedacht zu nehmen, um nicht die erforderliche Identifikation der Bürger mit dem Gemeinwesen in auf alle erdenklichen Gebiete ausstrahlender Weise zu untergraben.

Gesetzesvorhaben sind umfassend nach sachlichen Kriterien vorzubereiten und einer ordnungsgemäßen Begutachtung zuzuführen und nicht durch in rascher Folge getroffene, kurzfristig politisch motivierte Maßnahmen ad absurdum zu führen – die viel strapazierte Nachhaltigkeit wird eingefordert.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.pharm. Ulrike Mayer
Vizepräsidentin



Mag.pharm.Mag.iur. Albert Ullmer
Direktor

P.S: Mit gleicher Post haben wir unsere Stellungnahme per E-Mail an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.